

Richtlinien zum Aktuarbericht für die Nichtleben-Versicherung

Version vom November 2006
Verabschiedet vom SAV-Vorstand am 1. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zweck	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Bericht	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Solvabilität und gebundenes Vermögen	5
3.3 Versicherungstechnische Rückstellungen	5
3.4 Versicherungstechnische Ergebnisse	6
3.5 Rückversicherung	6
3.6 Rechnungsgrundlagen und Daten	6

1. Zweck

Die Richtlinien zum Aktuarbericht für die Nichtleben-Versicherung sollen den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin beim Erstellen des Berichts unterstützen. Es werden keine detaillierten Regelungen vorgegeben, sondern Prinzipien dargestellt, auf welche sich die empfohlene Praxis für Aktuare und Aktuarinnen abstützen soll.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und insbesondere zum Aktuarbericht finden sich im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), in der Aufsichtsverordnung (AVO) und in der Aufsichtsverordnung-BPV (AVO-BPV):

Art. 23 VAG regelt Funktion und Bestellung, Art. 24 VAG regelt die Aufgaben,

Art. 21 AVO definiert die finanzielle Sicherheit, Art. 99 AVO präzisiert die fachliche Qualifikation,

Art. 2 AVO-BPV präzisiert die Aufgaben,

Art. 3 AVO-BPV gibt Präzisierungen zum Inhalt des Berichts,

Art. 4 AVO-BPV verlangt eine Klärung der Gründe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Weisung des BPV vom 1. März 2006 definiert die Anforderungen an die verantwortliche Aktuarin oder den verantwortlichen Aktuar.

Zentral für den Bericht sind der Art. 2, Abs. 2 und der Art. 3 der AVO-BPV: Art.2

2 Er oder sie erstellt einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung. Die zuständigen Stellen innerhalb der Gesellschaft liefern ihm oder ihr die erforderlichen Informationen.

Art.3

1 Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht dar, namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.

2 Der Bericht enthält alle notwendigen Informationen zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a-c VAG. Ferner informiert er über das technische Ergebnis der Produkte.

3 Neben den spezifischen materiellen Feststellungen macht der Bericht auch Aussagen darüber:

- a. welche Grundlagen, Parameter und Modelle verwendet wurden; und
- b. wie empfindlich die Resultate auf Veränderungen der Parameter reagieren.

3. Bericht

3.1 Allgemeines

Das Pflichtenheft des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und damit insbesondere der Aktuarbericht bezieht sich auf Versicherungsunternehmen, welche der Bewilligungspflicht im Sinn von Art. 3 Abs. 1 VAG unterliegen, sowie Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben.

Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin erstellt zu Händen der Geschäftsleitung jährlich einen Bericht über den aktuellen Stand und mögliche Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht. Namentlich hat er oder sie mit diesem Bericht den Verantwortlichkeiten aus dem VAG Art. 24 nachzukommen und ist aufgefordert, versicherungstechnische Entwicklungen aufzuzeigen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gegebenenfalls gefährden könnten.

Er oder sie hat dabei mögliche Massnahmen vorzuschlagen, mit welchen die Gesellschaft unvorteilhaften Entwicklungen vorbeugen oder solchen entgegenwirken kann. Zusätzlich sind auch die bereits ergriffenen Massnahmen aufzuführen.

Stützt er oder sie sich im Bericht auf Aussagen von Fachpersonen oder Verantwortlichen aus andern Fachgebieten, so hat sich der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin bei diesen Personen sachkundig zu machen und deren Beurteilungen in den Bericht zu integrieren und zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 3 der Standesregeln der SAV hingewiesen, welcher sinngemäss besagt, dass der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin sich eigenverantwortlich auf die Teile beschränken soll, wofür er oder sie fachlich in der Lage ist und über die notwendige Erfahrung verfügt.

Ausgehend von der Umschreibung der finanziellen Sicherheit in Art. 21 AVO, „Die finanzielle Sicherheit bemisst sich nach der Solvabilität und den versicherungstechnischen Rückstellungen“, sind die Hauptpunkte des Aktuarberichtes:

- Solvabilität und gebundenes Vermögen
- Versicherungstechnische Rückstellungen
- Versicherungstechnische Ergebnisse
- Rückversicherung
- Rechnungsgrundlagen und Daten

3.2 Solvabilität und gebundenes Vermögen

Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin bestätigt, dass die statutari-sche Solvabilitätsspanne (Solvency I) richtig berechnet wurde und dass das ausgewiesene gebundene Vermögen (nach VAG) den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Untersteht das vom Aktuarbericht betroffene Versicherungsgeschäft dem Schweizer Solvenztest (SST, Solvency II), äussert er oder sie sich auch zum marktnahen Zielkapital und zum risikotragenden Kapital. Ist das durch den Aktuarbericht beurteilte Geschäft nicht dem

Schweizer Solvenztest unterstellt (z.B. Krankenzusatzversicherungen in KVG-Gesellschaften, Niederlassungen, Captives) beurteilt der Aktuar oder die Aktuarin die Risikolage dieses Geschäftes sinngemäss mit adäquaten Grundlagen.

Er oder sie nimmt Stellung zur Bedeckung der verschiedenartigen Solvenzanforderungen und damit zu der aus der aktuellen finanziellen Situation der Gesellschaft abzuleitenden Risikolage. Wenn möglich sind dabei neben dem Gesamtrisiko das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko und gegebenenfalls weitere bedeutende Risikotreiber separat anzusprechen. Der Aktuar oder die Aktuarin würdigt die entsprechenden Zeitreihen und diskutiert die daraus abzuleitenden Entwicklungsszenarien für die Solvenz der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht.

3.3 Versicherungstechnische Rückstellungen

Kern des Kapitels über die versicherungstechnischen Rückstellungen im Aktuarbericht bildet ein umfassender und vergleichender Überblick über die Bedarfsrückstellungen und die nach Rechnungslegung extern ausgewiesenen Rückstellungen. Dabei ist nach direktem Geschäft, Rückversicherungsabgaben und dem im Eigenbehalt verbleibenden Geschäft zu unterscheiden.

Grundsätzlich stellen die Bedarfsrückstellungen eine Schätzung des Erwartungswertes für bereits eingegangene zukünftige Verpflichtungen dar. Sie gelten als Best-Estimate, sind damit weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthalten insbesondere keine bewussten Verstärkungen. An dieser Stelle sei auch auf die Richtlinien für die Schadenrückstellungen in der Nichtleben-Versicherung hingewiesen.

Je nach Rechnungslegung der Gesellschaft umfassen jedoch die entsprechenden Bilanzposten gegebenenfalls solche zusätzliche Verstärkungen. Es ist die Aufgabe des Aktuarberichtes, das Verhältnis der Bedarfsrückstellungen und der extern ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen zu den eingegangenen Verpflichtungen zu beurteilen und zu kommentieren.

Gegenstand der versicherungstechnischen Rückstellungen sind insbesondere:

- Schadenrückstellungen
- Rückstellungen für Schadenbearbeitungskosten

- Prämienüberträge
- Rückstellungen für Überschussbeteiligungen
- Deckungskapitalien für laufende Renten
- Alterungsrückstellungen in der Einzelkrankenversicherung

3.4 Versicherungstechnische Ergebnisse

Im Bericht nehmen der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin Stellung zu den versicherungstechnischen Ergebnissen und weisen insbesondere auf diesbezüglich ungenügende Geschäftsbereiche hin, welche die Solvenz inskünftig beeinträchtigen oder sogar gefährden könnten. Gegebenenfalls schlagen er oder sie zu treffende Massnahmen vor.

Voraussetzung für eine qualitativ ausreichende Analyse der versicherungstechnischen Ergebnisse sind eine geeignete Statistik und darauf aufbauende versicherungstechnische Kennzahlen. Letztere sollen mindestens über die Hauptkomponenten:

- Verdiente Prämien
- Schadenaufwand laufendes Jahr
- Abwicklungsergebnis Vorjahre
- Verwaltungskosten

vor und nach Rückversicherung Auskunft geben.

3.5 Rückversicherung

Der Bericht des verantwortlichen Actuars oder der verantwortlichen Aktuarin gibt Auskunft über die Rückversicherungspolitik der Gesellschaft und enthält einen Überblick über das aktuelle Rückversicherungsprogramm (wichtigste RV-Verträge, RV-Limiten, gedeckte Kumulrisiken, etc.).

Er oder sie weist auch auf grössere nicht rückversicherte und somit im Eigenbehalt der Gesellschaft verbleibende Versicherungsrisiken hin, welche beim Eintreffen des versicherten Ereignisses die finanzielle Tragfähigkeit und Solvenz der Gesellschaft nachhaltig schwächen könnten.

3.6 Rechnungsgrundlagen und Daten

Neben den spezifisch materiellen Fragestellungen soll der Bericht gegebenenfalls auch Aussagen über Grundlagen, Parameter, Modelle und Daten enthalten.